

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Annette Groth, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12493 –**

### **Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug nach erneuter Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/11661)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In seinem ersten Grundsatzurteil vom 30. März 2010 zu den Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) derart hohe Vorgaben für Ausnahmefälle gemacht, dass sie in der Praxis kaum zur Anwendung kommen können. Selbst wenn der Spracherwerb im Ausland unverschuldet dauerhaft unmöglich ist, sei es demnach hier lebenden Drittstaatsangehörigen mit unbefristeter Niederlassungserlaubnis zuzumuten, ihre gesamte ökonomische und soziale Existenz und ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland aufzugeben, um die Ehe im Ausland zu führen. Die Bundesregierung erklärt entsprechend: „Dem im Bundesgebiet lebenden ausländischen Ehepartner sind grundsätzlich Anstrengungen zumutbar, die familiäre Einheit durch Besuche oder nötigenfalls zur Gänze im Ausland herzustellen“ (Bundestagsdrucksache 17/11661, Antwort zu Frage 3). Die Bundesregierung und das BVerwG übersehen dabei, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie der Europäischen Union unter den dort genannten Bedingungen einen subjektiven Rechtsanspruch auf Einreise und Familienzusammenführung in der Europäischen Union enthält und dass nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, vgl. Chakroun-Urteil vom 4. März 2010 – C-578/08) Handlungsspielräume der Richtlinie nicht so genutzt werden dürfen, dass das Richtlinienziel einer Begünstigung der Familienzusammenführung beeinträchtigt wird. Dass die deutsche Rechtslage, die keine allgemeine Härtefallregelung oder Verhältnismäßigkeitsprüfung kennt, mit EU-Recht unvereinbar sein könnte, musste später auch das BVerwG einräumen (vgl. Beschluss vom 28. Oktober 2011 – 1 C 9.10).

Mit seiner zweiten Grundsatzentscheidung vom 4. September 2012 (10 C 12.12) forderte das BVerwG – allerdings nur beim Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen – eine von der Bundesregierung bislang stets abgelehnte Zumutbarkeitsprüfung, die persönliche Gründe ebenso berücksichtigen müsse wie besondere Umstände im Herkunftsland (vgl. Urteil, Rn. 28). Das BVerwG zog dabei eine Grenze von einem Jahr Trennung der Eheleute, die nicht über-

schritten werden dürfe, wenn zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb im Ausland erfolglos geblieben seien. Deutschkenntnisse müssten aber „von vornherein“ nicht im Ausland erworben werden, wenn Betroffenen der Spracherwerb nicht zuzumuten sei, etwa wenn in dem betreffenden Land keine Sprachkurse angeboten werden und auch sonst keine Erfolg versprechenden Alternativen zum Spracherwerb bestehen. Weiter heißt es im Urteil: „Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind insbesondere die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmllichkeit“ (a. a. O.).

Es ist offenkundig, dass diese abstrakten höchstrichterlichen Vorgaben genauere Anwendungshinweise bedürfen, um in der Praxis wirksam zu werden. Auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. erklärte die Bundesregierung Ende November 2012 (vgl. Bundestagsdrucksache 17/11661, Antwort zu Frage 7), dass das Auswärtige Amt die Auslandsvertretungen mit Runderlass vom 10. September 2012 über das Urteil unterrichtet habe. Ein ergänzender Runderlass mit einer Urteilsauswertung und Hinweisen zur praktischen Anwendung solle „in Kürze folgen“. Die Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Ehegattennachzug würden „baldmöglichst“ an die Rechtsprechung des BVerwG angepasst.

Fast drei Monate später lässt sich feststellen, dass die bisherige Anpassung der Internetseite des BAMF sich in dem bloßen Hinweis erschöpft, wonach es ein aktuelles Urteil des BVerwG zum Sprachnachweis für den Ehegattennachzug zu Deutschen gebe, das verlinkt wird. Was das Urteil beinhaltet und zur Konsequenz hat, dazu findet sich auf der offiziellen Informationsseite des BAMF nichts ([www.bamf.de/DE/Migration/EhepartnerFamilie/ehepartnerfamilienode.html](http://www.bamf.de/DE/Migration/EhepartnerFamilie/ehepartnerfamilienode.html), abgerufen am 15. Februar 2013). Auch der angekündigte ergänzende Runderlass des Auswärtigen Amtes liegt nach Kenntnis der Fragesteller bis heute nicht vor. Dies ist umso bedenklicher, als der Runderlass vom 10. September 2012 mit der Urteilsbegründung unvereinbar ist und dadurch eine im Einzelfall verfassungswidrige Praxis amtlich vorgegeben wird. Demnach ist ein Visum ausnahmsweise nur dann zu erteilen, „wenn unter Anwendung eines strengen Maßstabes nachweisliche Bemühungen des ausländischen Ehegatten zum Erwerb einfacher deutscher Sprachkenntnisse innerhalb eines Jahres nicht erfolgreich waren“, so die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/11661, Antwort zu Frage 7. Von einem „strengen Maßstab“ ist im Urteil des BVerwG aber nirgendwo die Rede. Zudem heißt es dort eindeutig, dass in bestimmten Fällen die „Jahresfrist nicht abgewartet“ werden muss (Rn. 28 des Urteils) – was nach dem Wortlaut des bisherigen Erlasses aber ausgeschlossen wird. Schließlich erlegt die Formulierung „nachweislicher Bemühungen“ den Betroffenen eine Beweislast auf, die dem Urteil ebenfalls nicht zu entnehmen ist. Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ist bei entsprechend substantiiertem Vorbringen der Betroffenen von Amts wegen vorzunehmen, um den durch Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten Belangen der Ehegatten zu entsprechen.

1. Weshalb liegt der auf Bundestagsdrucksache 17/11661, Antwort zu Frage 7 angekündigte ergänzende Runderlass des Auswärtigen Amtes mit einer Auswertung des Urteils des BVerwG vom 4. September 2012 und praktischen Anwendungshinweisen hierzu immer noch nicht vor, und wann ist gegebenenfalls mit ihm zu rechnen?

Das Auswärtige Amt hat seine Auslandsvertretungen mit Runderlass vom 10. September 2012 erstmals über das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 4. September 2012 (10 C 12.12) unterrichtet. Nach der Veröffentlichung der schriftlichen Urteilsgründe hat das Auswärtige Amt am 6. Dezember 2012 einen zweiten, ergänzenden Runderlass verschickt, der den Auslandsvertretungen die dem Urteil zugrunde liegenden Erwägungen des BVerwG, welche am 10. September 2012 noch nicht vorlagen, näher erläutert. Hierauf hat die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Cornelia Pieper, in ihrem Schreiben an die Abgeordnete des Deutschen Bundestages, Sevim Dağdelen, vom 4. März 2013 bereits hingewiesen.

2. Falls der ergänzende Runderlass nunmehr vorliegen sollte, was genau beinhaltet er (bitte beifügen oder im Wortlaut benennen oder so genau wie möglich ausführen)?

Die Auslandsvertretungen wurden per Runderlass vom 6. Dezember 2012 darüber informiert, dass Ausnahmen vom – nach Ansicht des BVerwG verfassungsrechtlich im Grundsatz nicht zu beanstandenden – Spracherfordernis (§ 28 Absatz 1 Satz 5 i. V. m. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes) für Ehegatten eines Deutschen geboten sind. Der Runderlass weist ausdrücklich darauf hin, dass nach dem Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 dem ausländischen Ehepartner eines Deutschen grundsätzlich nur zumutbare Bemühungen zum Spracherwerb abverlangt werden dürfen und dazu ein zeitlicher Rahmen von einem Jahr nicht überschritten werden darf. Sind entsprechende Bemühungen im Herkunftsstaat im Einzelfall in zumutbarer Weise nicht möglich oder führen sie innerhalb eines Jahres nicht zum Erfolg, ist dem ausländischen Ehegatten nunmehr dennoch ein Einreisevisum zu erteilen. Dies enthebt den ausländischen Ehepartner allerdings nicht von Bemühungen, die gesetzlich geforderten Sprachkenntnisse nach der Einreise zu erwerben.

Vor diesem Hintergrund wurden die Auslandsvertretungen angewiesen, ab sofort bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen das Visum auch dann zu erteilen, wenn der nicht Deutsch sprechende ausländische Ehegatte glaubhaft machen kann, dass ihm der Erwerb von Sprachkenntnissen von vornherein nicht zumutbar war oder er sich zumindest ein Jahr lang in zumutbarer Weise um den Erwerb der notwendigen Sprachkenntnisse bemüht hat. Wie die Bemühungen nachzuweisen sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Entscheidend ist, ob ernsthafte und nachhaltige Lernanstrengungen plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden können. Hierbei sollen auch die persönliche Situation des Antragstellers (z. B. Krankheit oder anderweitige Unabkömmlichkeit) sowie die besonderen Umstände im Herkunftsland (Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit) berücksichtigt werden.

Davon, dass die Bemühungen zum Spracherwerb von vornherein nicht zumutbar sind, ist dann auszugehen, wenn Sprachkurse im betreffenden Land nicht angeboten werden oder deren Besuch mit einem hohen Sicherheitsrisiko verbunden ist und auch sonstige erfolgversprechende Alternativen zum Spracherwerb nicht bestehen. In diesem Fall braucht die Jahresfrist nicht abgewartet zu werden.

3. Falls der ergänzende Runderlass immer noch nicht vorliegen sollte, inwieweit ist dies verantwortbar angesichts der mit einem verzögerten oder verweigerten Ehegattennachzug verbundenen erheblichen Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen, nachdem das BVerwG die Verfassungswidrigkeit der geltenden Gesetzeslage unter bestimmten Umständen eindeutig festgestellt hat (bitte ausführlich begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Wie ist es angesichts der schwerwiegenden und grundrechtsrelevanten Auswirkungen der konkreten Auslegung und Anwendung des Urteils des BVerwG vom 4. September 2012 insbesondere zu verantworten, dass mit dem Erlass des Auswärtigen Amts vom 10. September 2012 eine Umsetzung des Urteils vorgegeben und bis heute nicht korrigiert wurde, die den Urteilsgründen – und damit auch dem Grundgesetz – widerspricht (siehe Vorbemerkung der Fragesteller, bitte ausführen)?

Das Auswärtige Amt hat seine Auslandsvertretungen per Runderlass vom 10. September 2012 umgehend über das Urteil des BVerwG informiert. Da zu diesem Zeitpunkt die Urteilsgründe des BVerwG noch nicht vorlagen, konnte

deren Wortlaut bei der Abfassung des Runderlasses nicht berücksichtigt werden. Der den Runderlass vom 10. September 2012 ergänzende Runderlass vom 6. Dezember 2012 bildet die Urteilsgründe nunmehr umfassend ab.

5. Stimmt die Bundesregierung zu, dass der Erlass vom 10. September 2012 mit den Urteilsgründen unvereinbar ist, insoweit damit vorgegeben wird, dass
  - a) in jedem Fall zunächst ein Jahr abgewartet werden muss („Bemühungen [...] nicht erfolgreich waren“), während das Urteil ausdrücklich vorgibt, dass in bestimmten Fällen die „Jahresfrist nicht abgewartet“ werden muss (siehe Vorbemerkung der Fragesteller),
  - b) ein „strenger Maßstab“ bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Spracherwerbs anzuwenden sei, wofür es im Urteil jedoch keinerlei Grundlage gibt, zumal – ganz im Gegenteil – die Anwendung eines strengen Maßstabs der Grundrechtsrelevanz der Verhältnismäßigkeitsprüfung widersprechen dürfte,
  - c) die Beweislast für die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs einseitig den Betroffenen auferlegt wird („nachweisliche Bemühungen“), während es im Urteil hierfür keinerlei Anhaltspunkte gibt und die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei entsprechend nachvollziehbaren Hinweisen oder einem schlüssigen Vorbringen von Amts wegen erfolgen muss,und wenn nein, wie genau begründet sie ihre Auffassung in der Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen (bitte nach Unterfragen getrennt beantworten)?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Runderlass vom 6. Dezember 2012 weder den Begriff des „strengen Maßstabs“ noch das Erfordernis der „nachweislichen Bemühungen“ enthält und schon im Runderlass vom 10. September 2012 mit hinreichender Deutlichkeit darauf hingewiesen worden ist, dass nicht in jedem Fall die vom Bundesverwaltungsgericht gesetzte Frist von einem Jahr abgewartet werden muss, bevor ein Visum erteilt werden kann.

6. Wieso kann die Bundesregierung keine Angaben dazu machen, in welchen Ländern derzeit keine Sprachkurse angeboten werden (Nachfrage zu Frage 8a auf Bundestagsdrucksache 17/11661), obwohl sie noch auf Bundestagsdrucksache 17/5732 zu Frage 8 durch Verweis auf ihre vorliegenden detaillierten Listen umfangreiche Angaben hierzu machen konnte, und wie lautet also die Antwort auf die gestellte Frage, wobei sie auf Sprachkurse der Goethe-Institute bzw. lizensierter Partner zur Vorbereitung der Sprachtests beim Ehegattennachzug abzielt?

Frage 8a auf Bundestagsdrucksache 17/11661 vom 28. November 2012 bezieht sich nicht auf das Sprachkursangebot der Goethe-Institute bzw. seiner lizenzierten Partner, sondern auf das allgemeine Sprachkursangebot weltweit und ist daher korrekt beantwortet. Zum Sprachkursangebot der Goethe-Institute bzw. seiner lizenzierten Partner wird auf Anlage 1 im Anhang verwiesen, aus der sich die internationale Präsenz des Goethe-Instituts und seiner Lizenznehmer oder Prüfungslizenznehmer ergibt.

7. Wieso kann die Bundesregierung keine näheren Angaben dazu machen, welche Wegezeiten zum Erreichen eines Sprachkurses im Ausland im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Deutschen für zumutbar gehalten werden (Nachfrage zu Frage 8b auf Bundestagsdrucksache 17/11661), obwohl es für die Zumutbarkeit eines Sprachkursbesuchs in Deutschland entspre-

chende allgemeine Vorgaben und Bewertungen gibt, und welche Wegezeiten werden in Deutschland beim obligatorischen Sprachkursbesuch für zumutbar gehalten?

Ob Anfahrtsweg und Anfahrtszeit zum Erreichen eines Sprachkurses im Ausland zumutbar sind oder nicht, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls sowie insbesondere von den landesspezifischen Besonderheiten (Sicherheitslage, Straßenbeschaffenheit, zur Verfügung stehende Transportmittel, Witterung) ab. Generelle Vorgaben bezüglich der Zumutbarkeit von Wegezeiten im Ausland können daher nicht gemacht werden. Vielmehr obliegt es – wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 8b der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11661 vom 28. November 2012 bereits ausgeführt – der zur Entscheidung berufenen Auslandsvertretung in jedem Einzelfall, unter Berücksichtigung aller vom BVerwG in seinem Urteil aufgeführten Zumutbarkeitskriterien eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Für die in Deutschland angebotenen Integrationskurse gibt es im Hinblick auf Wegezeiten keine Vorgaben.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Ehegattennachzug zu Deutschen insbesondere die Begründung zur Integrationskursverordnung für übertragbar, wonach bei der Frage der zumutbaren Erreichbarkeit von Kursen von den ortsüblichen räumlich-zeitlichen Entfernungen und Fahrtkosten auszugehen ist, d. h. von Entfernungen, die bei der Bewältigung des Alltags im Rahmen von üblichen beruflichen und familiären Verpflichtungen, von Behördengängen, Einkäufen und sonstigen Erledigungen zurückgelegt werden und auf die Betroffenen grundsätzlich eingestellt sein müssen, wobei unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände, etwa einer körperlichen Behinderung oder auch berufliche oder familiäre Verpflichtungen im Einzelfall ein Kurs trotz ortsüblicher Entfernung nicht zumutbar erreichbar sein kann, und wenn nein, warum nicht?

Die Begründung zur Integrationskursverordnung ist auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen der Prüfung des Spracherfordernisses als Visumvoraussetzung nicht übertragbar. Der deutsche Gesetzgeber hat keinen Einfluss auf die Infrastruktur und Daseinsvorsorge in den Herkunftsländern. Im Rahmen der Prüfung der Visumvoraussetzungen ist der aktuelle Erlass des Auswärtigen Amtes vom 6. Dezember 2012 maßgeblich.

9. Stimmt die Bundesregierung zu, dass es vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG Betroffenen beim Ehegattennachzug zu Deutschen nicht zugemutet werden kann, einen Sprachkurs in einer entfernten Stadt zu belegen, insbesondere wenn dies mit zusätzlichen Kosten, einer zusätzlichen Wohnungsnahme und/oder dem hierdurch bedingten Verzicht auf Einkommen verbunden ist, und wenn nein, wie ist dies zu begründen angesichts der Vorgabe des BVerwG, dass Kosten und Erreichbarkeit der Sprachkurse bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigt werden müssen, was nicht der Fall ist, wenn alle zusätzlichen Kosten solange für zumutbar erachtet werden, wie sie nur dem „Preisniveau für entsprechende Leistungen in dem Herkunftsland entsprechen“, wie die Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/11661 zu Frage 8e antwortete (bitte ausführlich begründen)?

Das Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 (10 C 12.12) hat das Spracherfordernis vor Einreise dem Grundsatz nach erneut bestätigt. In welchen Fällen beim Ehegattennachzug zu Deutschen vor dem Hintergrund des Urteils auf das



Spracherfordernis vor Einreise verzichtet werden kann, wird anhand der jeweiligen Lebenssachverhalte in einschlägigen Einzelfällen entschieden.

Dass die Erreichbarkeit von Sprachkursen und deren Kosten im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Rolle spielen können, hat das BVerwG vorgegeben. Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten des Spracherwerbs ist jedoch nicht davon auszugehen, dass allein eine große Entfernung zu einem Goethe-Institut oder einer sonstigen Sprachlernschule und die Aufwendung üblicher Kosten die Unzumutbarkeit des Spracherwerbs nach sich zieht.

10. Stimmt die Bundesregierung zu, dass es unzulässig wäre, Betroffene aus Ländern, in denen es keine Sprachkurseangebote des Goethe-Instituts bzw. lizenzierter Partner gibt, oder denen kein solcher Sprachkurs in zumutbarer Nähe und/oder zu zumutbaren Kosten zur Verfügung steht, auf die – praktisch immer bestehende – Möglichkeit des eigenständigen Spracherwerbs mittels CD, Radio, Internet usw. zu verweisen, weil ansonsten die Vorgabe des BVerwG, es müsse berücksichtigt werden, ob Sprachkurse in dem betroffenen Land angeboten werden, was sie kosten und wie sie zu erreichen sind, sinnlos wäre (wenn nein, bitte ausführlich begründen)?

Es müssen nicht zwingend Sprachkursangebote des Goethe-Instituts oder eines lizenzierten Partners besucht werden. Der Spracherwerb kann über die in der Frage erwähnten Möglichkeiten hinaus auch durch jeden privaten Sprachlehrer vermittelt werden. Die Vorgabe des BVerwG ist schon deshalb nicht sinnlos, weil sie neben dem Sprachkurs ausdrücklich auch „sonstige erfolversprechende Alternativen zum Spracherwerb“ erwähnt und auch die generelle Unzumutbarkeit des Spracherwerbs im Herkunftsland für möglich hält. Letzterem wird durch die generelle Ausnahme vom Spracherfordernis vor Einreise in folgendem Beispiel Rechnung getragen: Seit Oktober 2012 müssen Ehegatten aus Syrien kein Sprachzertifikat mehr vorlegen, da der Spracherwerb ihnen nicht zumutbar ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Stimmt die Bundesregierung zu, dass es bei der Prüfung, was „erfolversprechende Alternativen“ zum Spracherwerb mittels eines Sprachkurses sein könnten, nach Maßgabe der Gründe des BVerwG-Urteils vom 4. September 2012 darauf ankommt, ob diese Alternativen unter Berücksichtigung aller persönlichen und örtlichen Umstände auch zum Erwerb von schriftlichen und mündlichen Deutschkenntnissen des Niveaus A1 GER innerhalb eines Jahres befähigen (wenn nein, bitte ausführlich und in Auseinandersetzung mit dem Urteil begründen)?

Mündliche und schriftliche Deutschkenntnisse des Niveaus A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sind in jedem Fall vom Antragsteller anzustreben – entweder mittels eines Sprachkurses oder aufgrund einer erfolversprechenden Alternative. Dieses Bemühen muss glaubhaft gemacht werden. In seinem Urteil hält das BVerwG es auch für möglich, dass das erforderliche Bemühen im Einzelfall nicht innerhalb eines Jahres zu diesem Erfolg führt (vgl. Rn. 28 a. E.). Nach dem Urteil des BVerwG (10 C. 12.12) kann das erforderliche Bemühen auch darin zum Ausdruck kommen, dass der Ausländer zwar die schriftlichen Anforderungen nicht erfüllt, wohl aber die mündlichen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 9 und 10 verwiesen.

12. Welche Erkenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG vom 4. September 2012 dazu, unter welchen Bedingungen der Eigenerwerb von schriftlichen und mündlichen Deutschkenntnissen des Niveaus A1 GER im Ausland inner-

halb eines Jahres mittels CD, Radio oder Internet im „Selbststudium“ möglich ist, insbesondere für

- a) (primäre bzw. sekundäre – bitte differenzieren) Analphabeten/Analphabetinnen,
- b) lernungsgewohnte und/oder bildungsbenachteiligte Personen,
- c) alleinstehende Eltern von Kleinkindern und
- d) Erwerbstätige (Lohnarbeit, Selbständige, Arbeit im Familienbetrieb usw.)?

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken dazu vor. Es kann aber festgestellt werden, dass der Ehegattennachzug sich seit Einführung des Spracherfordernisses – nach einem erwartungsgemäßen kurzen Rückgang in den ersten Monaten nach Einführung – konstant entwickelt hat.

13. Stimmt die Bundesregierung zu, dass primäre Analphabeten/Analphabetinnen nicht auf die Möglichkeit des Spracherwerbs (mit dem Ziel mündlicher und schriftlicher Deutschkenntnisse des Niveaus A1 GER) im „Selbststudium“ verwiesen werden können, nachdem die Unmöglichkeit eines solchen Unterfangens auf Bundestagsdrucksache 16/11997, Antwort zu Frage 8e bereits eingestanden wurde („Aufgrund der erforderlichen Umsetzungen von gesprochener in geschriebene Sprache und der dafür zu erlernenden motorischen Fähigkeiten im Zuge der Alphabetisierung können primäre Analphabeten die lateinische Schrift nicht im Wege des Selbststudiums erlernen“), und wenn nein, warum nicht?

Einer Alphabetisierung im Selbststudium sind gewiss Grenzen gesetzt. Diese wird aber auch nicht gefordert. Die Alphabetisierung kann etwa zunächst in der Muttersprache stattfinden – dazu bedarf es vorerst keines Vermittlers der deutschen Sprache. Zudem kann es nach den Ausführungen des BVerwG im Einzelfall genügen, dass die Bemühungen den Erwerb von (nur) mündlichen Sprachkenntnissen zur Folge haben.

14. Ist der „vergleichsweise hohe Aufwand beim Spracherwerb“ für Analphabeten und Analphabetinnen (so die Bundesregierung in ihrer Antwort auf Bundestagsdrucksache 16/11997 zu Frage 8a) Betroffenen im Rahmen des Ehegattennachzugs zu Deutschen nach dem BVerwG-Urteil vom 4. September 2012 überhaupt noch zuzumuten (bitte begründen)?

Ja, sofern im Einzelfall die vom BVerwG definierten Zumutbarkeitsgrenzen gewahrt bleiben. Bei Analphabeten sind der Integrationsbedarf und der persönliche Nutzen sogar am größten.

15. In welchen Ländern bzw. Städten werden von den Goethe-Instituten oder lizenzierten Partnern spezielle Sprachkurse zum Erwerb des Niveaus A1 GER für Analphabeten angeboten, in welchem Turnus werden diese angeboten, wie lange dauern sie, welchen Zeitraum nehmen sie in Anspruch, was kosten diese Kurse, und was ist über entsprechende Bestehensquoten bei Sprachtests für den Ehegattennachzug nach dem Besuch solcher Kurse bekannt?

Das Goethe-Institut und seine lizenzierten Partner bieten nur vereinzelt, z. B. in Ghana oder Thailand, spezielle Kurse zum späteren Erwerb des Sprachniveaus A1 GER für Analphabeten an. Anfragen interessierter Analphabeten werden in der Regel an die für Alphabetisierungsmaßnahmen zuständigen staatlichen Stellen im jeweiligen Land bzw. an dortige spezialisierte private Bildungsträger weitergeleitet.

16. Wie lange benötigen (primäre bzw. sekundäre – bitte differenzieren) Analphabeten/Analphabetinnen in Integrationskursen in Deutschland durchschnittlich, um das Niveau A1 GER (schriftlich und mündlich) zu erreichen, und wie sind die diesbezüglichen Erfahrungen mit entsprechenden A-Kursen in Deutschland?

Das Sprachniveau A1 wird in den Integrationskursen nicht getestet. Im Konzept für einen bundesweiten Alphabetisierungskurs, welches unter Beteiligung von erfahrenen Praktikern erstellt wurde, gibt es dazu keine verbindliche Vorgaben. Daher liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse dazu vor, wann Teilnehmende von Alphabetisierungskursen das Sprachniveau A1 erreichen.

17. Inwieweit ist angesichts der Vorgabe des BVerwG, dass auch die Kosten von Sprachlernangeboten bei der Zumutbarkeitsprüfung beim Ehegattennachzug zu Deutschen berücksichtigt werden müssen, bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung ebenso zu berücksichtigen, welche Kosten den Eheleuten dadurch entstehen, dass mit einem verzögerten Nachzug Steuervorteile in Höhe mehrerer Tausend Euro verloren gehen können, weil z. B. die erheblichen Begünstigungen durch das Ehegattensplitting erst nach Einreise für das jeweils laufende Jahr beantragt und damit wirksam werden können (bitte ausführlich begründen)?

Nicht zum Tragen kommende Steuervergünstigungen sind keine Kosten für den Spracherwerb, sondern gegebenenfalls die mittelbare Folge eines nicht erbrachten Spracherwerbs. Es handelt sich bei dem sog. Ehegattensplitting vielmehr um eine dem Grundgesetz gemäße Besteuerung, die erst entstehen kann, wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen für das Ehegattensplitting vorliegen. Dazu gehört der Ehegattennachzug nach Deutschland, der – wie das BVerwG in seiner Grundsatzentscheidung am 4. September 2012 (10 C. 12.12) erneut bekräftigt hat – grundsätzlich vom Spracherwerb vor Einreise abhängt.

18. Welche Besprechungen und Vereinbarungen hat es inzwischen zu den Auswirkungen des BVerwG-Urteils vom 4. September 2012 gegeben, etwa mit den Bundesländern, Ausländerbehörden, Auslandsvertretungen, mit der Integrationsbeauftragten oder auch zwischen unterschiedlichen Ministerien, und was waren jeweils die maßgeblichen Ergebnisse dieser Besprechungen?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/11661 vom 28. November 2012.

19. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wurden in den Jahren 2009 bis 2012 erteilt (bitte nach Jahren und den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; bitte außerdem gesondert aufführen, wie viele der jeweils erteilten Aufenthaltserlaubnisse an Personen gingen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit kein Visum zur Einreise benötigten und soweit möglich zudem die Zahl der jeweiligen Personen über 18 Jahren nennen)?

Aus technischen Gründen lassen sich Daten im Sinne der Fragestellung aus dem Ausländerzentralregister (AZR) nicht valide, sondern nur näherungsweise ermitteln. So sind Erteilungen der Aufenthaltserlaubnisse solcher Personen, deren Datensätze mittlerweile gelöscht wurden, nicht einbezogen. Auch lässt sich das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht automatisiert herausfiltern.



Die nachfolgenden Daten beziehen sich auf den Auswertungstichtag 31. Dezember 2012.

	erteilte AE nach § 16 Absatz 5 AufenthG 2009 bis 2012	darunter aus Staaten ohne Visumpflicht
Gesamt	31 156	18 018
davon		
2009	7 700	4 494
2010	8 104	4 760
2011	8 004	4 631
2012	7 348	4 133

erteilte AE nach § 16 Absatz 5 AufenthG 2009 – 2012	
Gesamt	31 156
darunter:	
Vereinigte Staaten von Amerika	4 171
Brasilien	3 739
China	2 850
Mexico	1 913
Korea (Republik)	1 723
Japan	1 699
Russische Föderation	1 343
Kolumbien	1 250
Türkei	785
Thailand	769
Kanada	619
Ukraine	580
Australien	566
Argentinien	536
Israel	429
Ecuador	384
Chile	381
Taiwan	380
Georgien	364
Libyen	351

20. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung dazu, in welchem Umfang ein Ehegattennachzug im Ausnahmefall entsprechend der Vorgaben des Urteils des BVerwG vom 30. März 2010 für Härtefälle ermöglicht wurde, auch vor dem Hintergrund der vorherigen Angaben zur Aufenthaltserteilung nach § 16 Absatz 5 AufenthG an volljährige Personen aus (nicht) visapflichtigen Ländern (bitte ausführen)?

Die Bundesregierung verfügt über keine entsprechenden Statistiken. Insbesondere weist das AZR nicht aus, inwiefern Visa zum Spracherwerb speziell an Ehegatten erteilt wurden, die langfristig einen Aufenthaltstitel zum Familiennachzug anstreben.

21. Welche Kenntnisse oder Einschätzungen hat die Bundesregierung dazu, in welchem Umfang infolge des BVerwG-Urteils vom 4. September 2012 ein Visum für den Ehegattennachzug zu Deutschen im Ausnahmefall auch ohne A1-Sprachnachweis erteilt bzw. trotz Vorbringens unzumutbaren Spracherwerbs verweigert wurde, und welche Gerichtsverfahren sind nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich mit welchem Stand anhängig oder schon entschieden worden?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben dazu vor, in welchem Umfang infolge des Urteils des BVerwG vom 4. September 2012 auch ohne die Vorlage eines entsprechenden Sprachnachweises ein Visum erteilt bzw. trotz vorgetragener Unzumutbarkeit des Spracherwerbs ein Visum verweigert worden ist. Die Frage der Zumutbarkeit von Bemühungen zum Spracherwerb ist derzeit Gegenstand einer Reihe von Klageverfahren, deren genaue Zahl die Bundesregierung nicht erfasst hat.

In der Folge des Urteils des BVerwG sind einige Klageverfahren eingestellt worden, nachdem das Auswärtige Amt über ein Jahr andauernde Bemühungen zum Spracherwerb auch ohne A1-Zertifikat als hinreichendes Bemühen anerkannt und entsprechende Visa erteilt hat. Gegen ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 23. Oktober 2012 (Az. OVG 2 B 13.10), in dem die Bundesregierung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerwG zur Erteilung des streitgegenständlichen Visums zum Ehegattennachzug ohne Sprachnachweis verpflichtet wurde, hat das Auswärtige Amt für die Bundesregierung Rechtsmittel eingelegt. Im Übrigen ist das dem Urteil des BVerwG vom 4. September 2012 zugrundeliegende Klageverfahren nach der Zurückverweisung durch das BVerwG erneut vor dem Verwaltungsgericht Berlin anhängig, das nunmehr nach den vorgegebenen Kriterien über die Zumutbarkeit des Spracherwerbs der Klägerin zu entscheiden hat.

22. Welche konkreten Anforderungen beim Ehegattennachzug zu Deutschen stellen die deutschen Auslandsvertretungen an die zumutbaren Bemühungen zum Spracherwerb des Niveaus A1 innerhalb eines Jahres, welche Nachweise werden etwa in Bezug auf die Teilnahme an besuchten Sprachkursen verlangt, und wie wird insbesondere beurteilt, ob es im Verschulden der Betroffenen liegt, wenn ein Sprachkursbesuch über ein Jahr hinweg nicht zum positiven Abschluss auf dem Niveau A1 führte (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Entsprechend dem Urteil des BVerwG kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall das Erfordernis des Nachweises einfacher deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 1 des GER unzumutbar sein. Dabei kann sich die Unzumutbarkeit u.a. daraus ergeben, dass es dem ausländischen Ehegatten aus besonderen persönlichen Gründen oder wegen der besonderen Umstände in seinem Heimatland nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die deutsche Sprache innerhalb angemessener Zeit zu erlernen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit sind insbesondere auch die Verfügbarkeit von Lernangeboten, deren Kosten, ihre Erreichbarkeit sowie persönliche Umstände zu berücksichtigen, die der Wahrnehmung von Lernangeboten entgegenstehen können, etwa Krankheit oder Unabkömmlichkeit. Dies setzt der aktuelle Runderlass des Auswärtigen Amtes vom 6. Dezember 2012 um. Weitere generelle Vorgaben lassen sich wegen der gebotenen Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall den zur Anwendung der gesetzlichen Vorschriften berufenen Auslandsvertretungen nicht machen.

23. Wie viele Visa zum Ehegattennachzug wurden im Jahr 2012 erteilt (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die jeweiligen prozentualen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr benennen)?

- a) Wie lautet die gesonderte Statistik des Auswärtigen Amts zum Sprachnachweis beim Ehegattennachzug für die zehn Hauptherkunftsländer für das Jahr 2012?
- b) Wie hoch war der Anteil „Externer“ an Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2012 bzw. zum letzten verfügbaren Stand (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?
- c) Wie hoch waren die Bestehensquoten bei Sprachprüfungen „Start Deutsch 1“ der Goethe-Institute weltweit im Jahr 2012 bzw. zum letzten verfügbaren Stand (bitte auch nach externen und internen Prüfungsteilnehmenden sowie nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren und zudem die jeweils zehn Länder mit den höchsten bzw. niedrigsten Quoten mit einer Teilnehmendenzahl von über 100 angeben)?

Bezüglich Frage 23 sowie 23 a wird auf die Anlagen 2 bis 4 im Anhang verwiesen. Bezüglich Frage 23 b und c liegen für das Jahr 2012 noch keine abschließenden Statistiken des Goethe-Instituts vor.

24. Wie viele Aufenthaltserlaubnisse wurden im Jahr 2012 erstmalig im Rahmen des Ehegattennachzugs erteilt (bitte auch nach den 20 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die nachfolgenden AZR-Zahlen zum Auswertungstichtag 31. Dezember 2012 beziehen sich auf Personen, die im Jahr 2012 nach Deutschland einreisten und im gleichen Jahr eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund Ehegattennachzuges erhalten haben.

erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2012 aufgrund Ehegattennachzuges	
Gesamt	45 424
darunter:	
Türkei	6 799
Russische Föderation	3 366
Kosovo	2 369
Indien	2 204
Vereinigte Staaten von Amerika	2 025
China	1 995
Ukraine	1 718
Marokko	1 622
Serbien	1 139
Japan	1 099
Thailand	1 077
Tunesien	1 001
Brasilien	966
Bosnien und Herzegowina	901
Vietnam	788
Iran	756
Kroatien	626
Mazedonien	593
Pakistan	590
Syrien	564

25. Welchen aktuellen Stand hat das „EU-Pilot“-Verfahren mit der Referenznummer 3818/12/HOME (Anwendung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland, und inwieweit steht ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland oder nach Kenntnis der Bundesregierung andere EU-Mitgliedstaaten bevor oder wurde bereits eingeleitet?

Das EU-Pilotverfahren mit der Referenznummer 3818/12/HOME ist abgeschlossen. Ein Vertragsverletzungsverfahren wurde bisher nicht eingeleitet. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass gegen einen anderen EU-Mitgliedstaat ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet worden wäre oder unmittelbar bevorstünde.

26. Was konkret wurde bislang in der am 10. September 2012 das erste Mal tagenden Arbeitsgruppe aus Vertretern der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen der Grünbuch-Evaluierung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie besprochen, und wie und mit welchem Ziel bringt sich die Bundesregierung hier ein?

Das Thema der Arbeitsgruppensitzung am 10. September 2012 war die „Bekämpfung von Missbrauch und Betrug im Zusammenhang mit der Erlangung von Aufenthaltstiteln“. Die Mitgliedstaaten – auch Deutschland – tauschten Erfahrungen im Umgang mit dieser Problematik aus und informierten über aktuelle Entwicklungen.

27. Wie ist der Stand der Erarbeitung von Leitlinien zur Auslegung der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie durch die Europäische Kommission, und was beinhalten die Leitlinien (gegebenenfalls im Entwurfsstadium) insbesondere zum Punkt der Zulässigkeit von Sprachnachweisen eines bestimmten Niveaus als Einreisebedingungen beim Ehegattennachzug (vgl. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie)?

Es liegt noch kein Entwurf der Europäischen Kommission zu den in Aussicht gestellten Leitlinien zur Auslegung der Familienzusammenführungsrichtlinie vor. Integrationsmaßnahmen vor und nach Einreise werden voraussichtlich im Rahmen der Erstellung der Leitlinien thematisiert werden.

28. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, nur ein Sprachtest im Ausland könne den Erwerb von einfachen Sprachkenntnissen sicherstellen und deshalb sei der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Ehe- und Familienzusammenleben verhältnismäßig (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/11997, Antwort zu Frage 8c), angesichts des Umstands, dass auch diejenigen Personen, die den Test im Ausland bestanden haben, in ihrer Mehrheit in Deutschland wieder im 1. Modul eines Integrationskurses anfangen müssen, weil ihre Sprachkenntnisse infolge der langen Übergangs- und Wartezeiten im Visum- und Einreiseverfahren wieder verloren gehen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/10221, S. 206 f), während zugleich bei einem Integrationskursbesuch in Deutschland Prüfungsteilnehmende zu 92 Prozent sogar das höhere Niveau A2 aufweisen (bitte begründen)?

Ist ein Aufenthaltstitel zum Familiennachzug einmal erteilt, wird dieser stets um ein Jahr verlängert, wenn der Ausländer den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Integrationskurs nicht erbringt. Eine Aufenthaltsbeendigung ist nicht möglich. Aufenthaltsrechtlich gibt es somit keine effektive Möglichkeit, einer beharrlichen Verweigerung erster Integrationsbemühungen entgegenzuwirken. Insofern ist die Geeignetheit des Spracherfordernisses vor Ein-

reise für die Ziele des Gesetzgebers (Integration und Bekämpfung von Zwangsheiraten) gegeben.

Die Gründe für längere Übergangszeiten zwischen dem Sprachkurs vor Einreise und dem Integrationskurs in Deutschland sind multikausal und liegen oftmals nicht im Einflussbereich der zuständigen Behörde. Grundsätzlich ist gewährleistet, dass der Antragsteller nach Einreise nicht länger als drei Monate auf die Teilnahme an einem Integrationskurs warten muss. Erste Deutschkenntnisse sind auch in der Zwischenzeit von Vorteil und erleichtern in jedem Fall den Einstieg in den Kurs – unabhängig davon, ob der Ausländer seine Deutschkenntnisse mit einem Anfängerkurs auffrischen möchte oder ob er den Fortgeschrittenkurs besucht.

29. Welche Erfahrungen wurden bislang mit der Regelung für syrische Staatsangehörige gemacht, die beim Ehegattennachzug auch ohne vorherigen Nachweis einfacher Deutschkenntnisse einreisen dürfen, wenn sie sich verbindlich für einen Sprachkurs in Deutschland angemeldet haben, und wenn es bislang zu keinen nennenswerten Problemen beim späteren Spracherwerb und -nachweis in Deutschland gekommen ist, warum wird eine solche Verfahrensweise nicht generell praktiziert, da sie einen minderschweren Eingriff in das grundrechtlich geschützte Ehe- und Familienleben darstellt als das derzeitige, für viele Betroffene belastende Verfahren des Spracherwerbs im Ausland (bitte ausführlich begründen)?

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben dazu vor, wie viele syrische Staatsangehörige bereits von der Sonderregelung zum Sprachnachweiserfordernis Gebrauch gemacht haben. Im Übrigen ist die Sonderregelung auf die aktuellen Umstände in Syrien zurückzuführen und trägt somit dem Gedanken der Zumutbarkeit von Bemühungen um Spracherwerb Rechnung.

30. Wieso stellt die Aussage, das Sprachniveau B1 sei für gleiche Teilhabechancen in der Gesellschaft erforderlich und deshalb dürften bei der Erreichung dieses Ziels keine Abstriche gemacht werden, nach Auffassung der Bundesregierung eine Antwort auf die ganz anders gelagerte Frage dar, ob es in sich schlüssig ist, sowohl für eine Einbürgerung als auch für eine mehr als einjährige Aufenthaltserlaubnis dasselbe Sprachniveau zu fordern, wie es seit der Neuregelung des § 8 Absatz 3 Satz 6 AufenthG der Fall ist (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/11661, Frage 21)?

Ein niedrigeres Sprachniveau als B1 ermöglicht keine gleichen Teilhabechancen in der Gesellschaft. Die Bundesregierung fördert durch die genannten Anforderungen die Eigenmotivation der Betroffenen und deren Integration durch ein entsprechendes Angebot. Die Teilhabemöglichkeiten sollen sowohl für Menschen, die sich einbürgern lassen wollen und sich damit dauerhaft zu Deutschland bekennen als auch für Menschen, die zumindest längerfristig in Deutschland leben wollen, in jedem Fall gewährleistet sein. Auch letztere Personengruppe stellt einen wichtigen Teil unserer Gesellschaft dar und darf nicht sozial und gesellschaftlich benachteiligt werden. Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antwort zu Frage 25 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 17/5693 vom 2. Mai 2011.



## Anlage 1

## Goethe-Institute im Ausland mit Sprachkurs- und Prüfungsbetrieb

	Land	Ort
1	Afghanistan	Kabul
2	Ägypten	Alexandria
3	Ägypten	Kairo
4	Algerien	Algier
5	Argentinien	Buenos Aires
6	Argentinien	Córdoba
7	Äthiopien	Addis Abeba
8	Australien	Melbourne
9	Australien	Sydney
10	Bangladesch	Dhaka
11	Belarus	Minsk*
12	Belgien	Brüssel
13	Bolivien	La Paz
14	Bosnien und Herzegowina	Sarajewo
15	Brasilien	Curitiba
16	Brasilien	Porto Alegre
17	Brasilien	Rio de Janeiro
18	Brasilien	Salvador de Bahia
19	Brasilien	Sao Paulo
20	Bulgarien	Sofia
21	Chile	Santiago de Chile
22	China	Hongkong
23	China	Peking
24	Côte d'Ivoire	Abidjan
25	Finnland	Helsinki
26	Frankreich	Lyon
27	Frankreich	Nancy
28	Frankreich	Paris
29	Frankreich	Toulouse
30	Georgien	Tiflis
31	Ghana	Accra
32	Griechenland	Athen
33	Griechenland	Thessaloniki**
34	Großbritannien	Glasgow
35	Großbritannien	London
36	Indien	Bangalore
37	Indien	Chennai (Madras)
38	Indien	Kolkata (Kalkutta)
39	Indien	Mumbai
40	Indien	New Delhi
41	Indien	Pune (Poona)
42	Indonesien	Bandung/Jakarta

	<b>Land</b>	<b>Ort</b>
43	Indonesien	Jakarta
44	Irak	Erbil (Arbil)
45	Irland	Dublin
46	Israel	Jerusalem/Tel Aviv
47	Israel	Tel Aviv
48	Italien	Mailand
49	Italien	Neapel
50	Italien	Rom
51	Italien	Turin
52	Japan	Osaka/Kyoto
53	Japan	Tokyo
54	Jordanien	Amman
55	Kamerun	Yaoundé
56	Kanada	Montreal
57	Kanada	Ottawa
58	Kanada	Toronto
59	Kasachstan	Almaty
60	Kenia	Nairobi
61	Kolumbien	Bogotá
62	Korea	Seoul
63	Kroatien	Zagreb*
64	Lettland	Riga
65	Libanon	Beirut
66	Malaysia	Kuala Lumpur
67	Marokko	Casablanca
68	Marokko	Rabat
69	Mexiko	Mexiko-Stadt
70	Mongolei	Ulan Bator
71	Neuseeland	Wellington
72	Niederlande	Amsterdam/Rotterdam
73	Niederlande	Rotterdam/Amsterdam
74	Nigeria	Lagos
75	Norwegen	Oslo
76	Pakistan	Karachi
77	Palästinensische Gebiete	Ramallah
78	Peru	Lima
79	Philippinen	Manila
80	Polen	Krakau
81	Polen	Warschau
82	Portugal	Lissabon
83	Portugal	Porto
84	Rumänien	Bukarest
85	Russische Föderation	Moskau
86	Russische Föderation	St. Petersburg

	<b>Land</b>	<b>Ort</b>
87	Schweden	Stockholm*
88	Senegal	Dakar
89	Serbien	Belgrad
90	Singapur	Singapur
91	Slowakische Republik	Bratislava
92	Slowenien	Ljubljana*
93	Spanien	Barcelona
94	Spanien	Madrid
95	Spanien	San Sebastian/Madrid
96	Sri Lanka	Colombo
97	Südafrika	Johannesburg
98	Sudan	Khartum
99	Taiwan	Taipei
100	Tansania	Daressalam
101	Thailand	Bangkok
102	Togo	Lomé
103	Tschechische Republik	Prag
104	Tunesien	Tunis
105	Türkei	Ankara
106	Türkei	Istanbul
107	Türkei	Izmir
108	Ukraine	Kiew
109	Ungarn	Budapest
110	Uruguay	Montevideo
111	USA	Boston
113	USA	San Francisco
114	USA	Washington
115	USA, Illinois	Chicago
116	Usbekistan	Taschkent
117	Venezuela	Caracas
118	Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi
119	Vereinigte Arabische Emirate	Dubai
120	Vietnam	Hanoi
121	Vietnam	Ho Chi Minh Stadt
122	Zypern	Nikosia

\* keine Sprachkurse, nur Prüfungen

\*\* prüft auch im Kosovo

## Erteilte Visa zum Ehegattennachzug 2012

Land	AV-ORT	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann					ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann					ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					Gesamt EZ
		I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	
Cote D'Ivoire	Abidjan	3	2	10	2	17	2	0	2	4	8	0	4	2	2	8	0	0	1	1	2	35
VAE	Abu Dhabi	3	0	0	k. A.	3	2	0	1	k. A.	3	3	0	0	k. A.	3	0	0	0	k. A.	0	9
Nigeria	Abuja	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ghana	Accra	24	25	18	13	80	10	13	9	8	40	12	12	9	10	43	0	0	0	1	1	164
Äthiopien	Addis Abeba	13	5	k. A.	3	21	0	4	k. A.	1	5	44	7	k. A.	10	61	13	5	k. A.	0	18	105
Algerien	Algier	25	31	30	35	121	18	16	17	18	69	26	10	23	19	78	2	1	1	2	6	274
Kasachstan	Almaty	4	14	16	15	49	4	3	4	5	16	4	1	2	2	9	1	0	2	0	3	77
Jordanien	Amman	25	33	35	31	124	16	13	17	9	55	37	62	69	68	236	2	9	8	8	27	442
Niederlande	Amsterdam	5	2	5	2	14	2	3	4	3	12	8	7	8	9	32	2	0	2	1	5	63
Türkei	Ankara	180	194	189	155	718	297	243	242	184	966	321	333	362	283	1 299	134	141	122	102	499	3 482
Madagaskar	Antananarivo bis 16.04.	2	4	×	×	6	3	1	×	×	4	0	0	×	×	0	0	0	×	×	0	10
Turkmenistan	Aschgabat	1	3	1	1	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6
Kasachstan	Astana	44	31	52	41	168	13	18	19	16	66	2	2	4	7	15	1	0	0	1	2	251
Paraguay	Asuncion	1	5	1	4	11	1	1	2	1	5	2	0	0	0	2	0	1	0	0	1	19
Griechenland	Athen	0	1	1	0	2	0	1	1	2	4	8	4	6	6	24	2	1	5	4	12	42
USA	Atlanta	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2
Irak	Bagdad	4	2	5	4	15	1	1	1	1	4	19	0	2	1	22	0	0	0	1	1	42
Aserbaidshjan	Baku	7	5	6	3	21	5	6	3	1	15	14	9	8	7	38	1	1	3	3	8	82
Mali	Bamako	0	0	1	1	2	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	4
Indien	Bangalore	2	0	3	k. A.	5	4	1	2	k. A.	7	252	259	257	k. A.	768	5	6	8	k. A.	19	799
Thailand	Bangkok	145	137	142	166	590	2	0	1	2	5	8	12	12	8	40	2	0	3	1	6	641
Libanon	Beirut	69	52	69	100	290	61	46	58	91	256	45	44	55	69	213	6	7	8	6	27	786
Serbien	Belgrad	17	27	18	21	83	37	31	23	26	117	90	82	115	89	376	55	53	46	47	201	777
Schweiz	Bern	5	11	4	4	24	4	2	3	6	15	14	7	8	3	32	6	1	2	4	13	84
Kirgistan	Bischkek	11	4	10	13	38	2	0	1	1	4	2	6	2	3	13	3	1	0	1	5	60
Kolumbien	Bogota	15	18	17	15	65	2	7	4	8	21	4	3	9	7	23	1	3	2	2	8	117
USA	Boston	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Belgien	Brüssel	3	1	0	1	5	2	3	0	1	6	2	4	2	6	14	3	1	2	0	6	31
Ungarn	Budapest	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Argentinien	Buenos Aires	14	7	14	4	39	8	10	10	5	33	6	5	20	8	39	1	2	3	1	7	118
Rumänien	Bukarest	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	4

Land	AV-ORT	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann					ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann					ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					Gesamt EZ
		I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	
Australien	Canberra	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0	3	1	0	4	0	0	0	0	0	6
Venezuela	Caracas	2	3	9	9	23	1	2	1	2	6	1	1	1	1	4	0	1	0	0	1	34
China	Chengdu	6	6	6	10	28	1	0	0	0	1	8	6	11	2	27	1	0	0	0	1	57
Indien	Chennai (Madras)	1	2	4	0	7	0	1	4	1	6	115	139	153	131	538	2	8	4	1	15	566
USA	Chicago	0	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.	0	0	0
Moldau	Chisinau	13	11	23	12	59	3	2	5	5	15	6	29	18	13	66	0	3	5	1	9	149
Sri Lanka	Colombo	22	19	29	18	88	10	5	12	10	37	39	34	44	28	145	3	3	0	1	7	277
Guinea	Conakry	0	2	4	1	7	1	2	1	1	5	2	1	2	0	5	0	1	0	0	1	18
Benin	Cotonou	0	0	0	0	0	2	0	3	1	6	1	2	0	0	3	0	0	0	0	0	9
Senegal	Dakar	9	8	12	14	43	11	13	13	18	55	2	2	2	3	9	2	1	2	0	5	112
Syrien	Damaskus geschlossen seit 20.01.	14	×	×	×	14	4	×	×	×	4	40	×	×	×	40	5	×	×	×	5	63
Tansania	Daressalam	5	1	6	10	22	3	4	1	4	12	3	0	6	5	14	0	0	0	1	1	49
Bangladesh	Dhaka	10	9	11	6	36	2	1	1	0	4	13	11	10	6	40	2	0	0	1	3	83
Saudi Arabien	Djidda ab 14.07.	×	×	0	0	0	×	×	0	0	0	×	×	0	0	0	×	×	0	0	0	0
Katar	Doha	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1
VAE	Dubai	1	4	5	5	15	1	5	7	4	17	0	11	6	2	19	1	1	0	0	2	53
Irland	Dublin	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tadschikistan	Duschanbe	1	0	0	1	2	0	0	1	1	2	0	2	1	6	9	0	0	0	0	0	13
Großbritannien	Edinburgh	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	2	4	0	0	0	0	0	5
Irak	Erbil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	2	0	0	0	0	0	2
Armenien	Eriwan	19	11	18	15	63	6	6	5	4	21	10	9	7	14	40	1	7	6	5	19	143
Botsuana	Gaborone	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guatemala	Guatemala- Stadt	1	3	0	1	5	2	2	1	4	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14
Vietnam	Hanoi	22	23	21	20	86	2	3	5	3	13	43	29	32	33	137	14	19	18	18	69	305
Simbabwe	Harare	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0	1	0	1	3
Kuba	Havanna	29	41	30	30	130	7	13	12	9	41	3	3	3	4	13	1	2	0	1	4	188
Finnland	Helsinki	0	0	0	0	0	0	0	2	1	3	0	2	0	2	4	0	0	0	2	2	9
Vietnam	Ho-Chi-Minh- Stadt	46	44	40	41	171	2	1	1	1	5	12	15	8	14	49	4	2	4	2	12	237
China	Hongkong	5	8	8	6	27	0	0	0	1	1	3	3	8	2	16	0	0	0	0	0	44



Land	AV-ORT	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann					ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann					ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					Gesamt EZ
		I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	
USA	Houston	0	2	2	1	5	0	1	2	1	4	2	5	0	1	8	0	0	0	0	0	17
Pakistan	Islamabad	44	22	28	41	135	32	31	22	31	116	8	5	2	1	16	5	1	0	1	7	274
Türkei	Istanbul	83	80	75	64	302	126	109	121	102	458	107	127	120	86	440	62	69	57	47	235	1 435
Türkei	Izmir	32	42	46	18	138	103	99	73	50	325	51	56	63	23	193	28	48	27	13	116	772
Indonesien	Jakarta	25	34	33	26	118	1	5	5	3	14	15	11	14	28	68	4	1	0	2	7	207
Kamerun	Jaunde	22	18	17	14	71	7	6	5	10	28	14	8	12	9	43	2	4	1	0	7	149
RUS	Jekaterinburg	31	39	41	70	181	8	4	5	6	23	3	5	6	6	20	0	0	2	3	5	229
Afghanistan	Kabul	34	28	44	27	133	21	15	12	17	65	35	33	28	26	122	6	9	7	6	28	348
Ägypten	Kairo	19	31	21	31	102	60	54	50	44	208	65	72	59	71	267	4	3	6	5	18	595
RUS	Kaliningrad	12	26	11	24	73	4	4	5	2	15	2	3	2	0	7	0	1	2	0	3	98
Indien	Kalkutta	3	1	1	1	6	0	0	0	0	0	21	14	14	15	64	1	0	0	1	2	72
Uganda	Kampala	3	5	6	7	21	0	0	4	1	5	0	3	1	1	5	0	0	0	0	0	31
China	Kanton	26	33	29	24	112	2	0	1	2	5	38	37	31	25	131	2	3	3	1	9	257
Südafrika	Kapstadt	0	0	0	2	2	2	0	0	2	4	0	0	1	3	4	0	0	0	0	0	10
Pakistan	Karachi	10	5	11	10	36	9	3	5	6	23	9	8	26	13	56	2	0	1	5	8	123
Nepal	Kathmandu	2	6	4	4	16	0	4	2	0	6	11	10	6	6	33	1	0	2	4	7	62
Sudan	Khartum geschlossen seit 14.09.	10	7	×	×	17	2	1	×	×	3	3	6	×	×	9	0	1	×	×	1	30
Ukraine	Kiew	161	207	219	249	836	20	10	18	16	64	59	61	75	61	256	7	6	5	12	30	1 186
Ruanda	Kigali	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Jamaika	Kingston	3	2	1	2	8	0	0	5	3	8	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	17
Kongo	Kinshasa	3	1	2	3	9	0	1	0	0	1	0	4	1	0	5	0	0	0	0	0	15
Dänemark	Kopenhagen	3	2	0	0	5	0	1	1	2	4	1	3	3	7	14	2	1	0	1	4	27
Malaysia	Kuala Lumpur	3	8	8	9	28	0	1	3	2	6	6	11	6	5	28	1	0	0	3	4	66
Kuwait	Kuwait	0	0	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.	0	0	0	0	k. A.	0	0
Bolivien	La Paz	7	5	1	5	18	2	3	1	2	8	0	0	1	0	1	1	1	0	1	3	30
Nigeria	Lagos	13	26	12	15	66	6	10	4	22	42	3	11	19	15	48	0	3	1	0	4	160
Slowenien	Laibach	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	0	1	3
Malawi	Lilongwe bis 31.03.	0	×	×	×	0	0	×	×	×	0	0	×	×	×	0	0	×	×	×	0	0
Peru	Lima	28	18	30	16	92	9	5	8	12	34	8	1	5	5	19	1	0	1	1	3	148
Portugal	Lissabon	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0	0	0	3
Togo	Lomé	6	11	5	7	29	2	4	1	1	8	9	4	4	6	23	0	0	0	1	1	61

Land	AV-ORT	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann					ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann					ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					Gesamt EZ	
		I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe		Summe
Großbritannien	London	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
USA	Los Angeles	3	3	2	0	8	0	0	0	0	0	1	3	0	0	4	0	0	0	0	0	0	12
Angola	Luanda	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	
Sambia	Lusaka	2	1	0	1	4	0	1	1	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
Luxemburg	Luxemburg	0	0	0	1	1	0	0	0	1	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	3
Spanien	Madrid	5	2	7	4	18	7	6	3	9	25	2	5	5	3	15	1	4	2	1	8	66	
Nicaragua	Managua	1	0	2	0	3	0	4	2	0	6	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	10	
Bahrain	Manama	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	2	2	
Philippinen	Manila	46	41	58	56	201	5	1	3	3	12	2	6	11	5	24	0	1	3	1	5	242	
Mosambik	Maputo	2	1	0	0	3	0	0	1	2	3	2	1	0	0	3	0	0	0	0	0	9	
Oman	Maskat	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Australien	Melbourne bis Anf. Feb	1	×	×	×	1	0	×	×	×	0	0	×	×	×	0	1	×	×	×	1	2	
Mexiko	Mexiko- Stadt	39	42	34	39	154	5	5	13	15	38	30	24	48	17	119	3	3	9	1	16	327	
USA	Miami	0	1	0	2	3	2	0	0	1	3	0	1	0	1	2	0	0	1	0	1	9	
Weißrussland	Minsk	49	40	57	53	199	5	3	6	2	16	12	14	21	15	62	3	3	4	2	12	289	
Uruguay	Montevideo	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
RUS	Moskau	231	264	231	294	1 020	34	34	33	26	127	64	64	82	88	298	8	9	9	16	42	1 487	
Indien	Mumbai	4	4	1	6	15	2	8	0	2	12	124	128	127	121	500	5	0	3	3	11	538	
Kenia	Nairobi	31	18	16	22	87	5	4	6	8	23	13	23	31	19	86	21	5	11	5	42	238	
Indien	New Delhi	17	18	16	28	79	13	12	7	11	43	108	118	128	99	453	5	3	5	2	15	590	
USA	New York	2	2	2	3	9	2	2	0	0	4	2	5	2	3	12	0	0	0	1	1	26	
Zypern	Nikosia	0	0	1	1	2	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	6	
Mauretania	Nouakchott	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	
RUS	Nowosibirsk	60	69	80	87	296	12	16	18	12	58	7	10	2	18	37	0	3	2	0	5	396	
Japan	Osaka-Kobe	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	5	2	0	2	9	0	0	0	0	0	11	
Norwegen	Oslo	1	2	0	0	3	0	0	0	1	1	3	0	2	1	6	0	0	0	0	0	10	
Kanada	Ottawa	0	0	0	0	0	0	1	1	0	2	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	3	
Burkina Faso	Ouagadougou	0	0	0	1	1	1	3	0	2	6	1	2	2	0	5	2	0	0	0	2	14	
Panama	Panama	0	1	1	1	3	1	0	0	2	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	7	
Frankreich	Paris	3	6	5	6	20	2	5	11	7	25	7	3	9	8	27	3	4	1	1	9	81	
China	Peking	52	60	53	58	223	7	4	5	2	18	72	99	99	57	327	11	7	16	7	41	609	
Kambodscha	Phnom Penh	2	0	1	0	3	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	4	

Land	AV-ORT	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann					ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann					ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					Gesamt EZ	
		I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe		
Korea	Pjöngjang	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	Podgorica	5	2	1	2	10	2	1	4	5	12	8	3	12	10	33	4	5	2	5	16	71	
Trinidad u. Tobago	Port-of-Spain	0	0	0	2	2	1	1	1	1	4	0	1	1	0	2	1	0	1	0	2	10	
Brasilien	Porto Alegre	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	5	2	1	0	8	1	0	0	0	1	10	
Tschechische Republik	Prag	7	4	3	8	22	3	1	2	1	7	1	6	0	11	18	5	3	8	5	21	68	
Slowakische Republik	Preßburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Südafrika	Pretoria	0	6	3	0	9	0	5	1	2	8	0	1	7	1	9	0	2	0	0	2	28	
Kosovo	Pristina	93	83	97	64	337	110	122	139	94	465	255	267	316	252	1 090	104	109	107	98	418	2 310	
Ecuador	Quito	14	11	10	8	43	4	4	4	1	13	6	0	4	0	10	0	1	1	1	3	69	
Marokko	Rabat	122	201	211	185	719	107	121	116	82	426	53	79	82	75	289	7	19	21	15	62	1 496	
Palästinensische Gebiete	Ramallah	11	13	17	11	52	3	1	1	3	8	16	8	16	8	48	1	0	0	0	1	109	
Myanmar	Rangun	1	1	1	0	3	0	0	0	0	0	2	4	3	0	9	0	0	0	0	0	12	
Brasilien	Recife	0	1	2	0	3	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	
Island	Reykjavik	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Saudi Arabien	Riad	0	1	0	0	1	0	0	1	1	2	2	4	3	0	9	0	0	0	0	0	12	
Lettland	Riga	1	0	1	2	4	1	0	0	0	1	3	0	1	2	6	2	1	1	3	7	18	
Brasilien	Rio de Janeiro	0	1	0	1	2	0	0	0	0	0	2	2	5	1	10	0	1	0	1	2	14	
Italien	Rom	4	3	2	1	10	6	6	7	5	24	5	12	5	5	27	3	5	4	3	15	76	
USA	San Francisco	3	1	2	k. A.	6	2	2	1	k. A.	5	3	1	8	k. A.	12	1	0	1	k. A.	2	25	
Costa Rica	San José	3	4	2	2	11	2	7	4	4	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	28	
El Salvador	San Salvador	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	
Jemen	Sanaa ab 27.02.	0	1	1	3	5	0	0	0	2	2	0	9	0	7	16	0	0	0	1	1	24	
Chile	Santiago de Chile	14	7	10	4	35	10	8	8	1	27	9	1	9	6	25	0	0	1	0	1	88	
Dom. Rep.	Santo Domingo	17	22	27	30	96	4	8	9	8	29	6	6	2	5	19	2	1	1	3	7	151	
Brasilien	Sao Paulo	1	0	0	1	2	0	0	0	0	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	3	
Bosnien und Herzegowina	Sarajewo	22	20	18	23	83	18	19	24	28	89	78	89	85	92	344	35	27	39	43	144	660	
Korea	Seoul	2	1	0	1	4	0	0	0	0	0	16	17	12	9	54	1	1	1	1	4	62	

Land	AV-ORT	ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann					ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau					ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann					ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau					Gesamt EZ
		I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	I	II	III	IV	Summe	
China	Shanghai	47	61	75	44	227	2	2	2	5	11	51	67	81	39	238	12	16	10	9	47	523
Singapur	Singapur	6	4	6	7	23	1	0	0	0	1	12	12	11	3	38	0	0	2	1	3	65
EJR Mazedonien	Skopje	15	15	10	20	60	21	27	15	32	95	46	41	48	59	194	26	29	29	40	124	473
Bulgarien	Sofia	0	0	1	0	1	0	1	1	0	2	0	2	1	1	4	1	0	1	0	2	9
RUS	St. Petersburg	42	42	38	54	176	5	6	4	7	22	7	31	33	34	105	3	3	1	0	7	310
Schweden	Stockholm	1	1	0	2	4	3	1	1	1	6	3	5	3	3	14	3	0	0	6	9	33
Australien	Sydney	0	2	3	7	12	0	1	1	0	2	2	3	0	2	7	0	0	0	2	2	23
Taiwan	Taipei	15	11	8	3	37	0	1	0	0	1	8	11	10	9	38	0	1	0	1	2	78
Estland	Tallinn	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	2
Usbekistan	Taschkent	6	6	5	5	22	1	0	1	2	4	5	8	8	11	32	0	0	0	0	0	58
Honduras	Tegucigalpa	1	0	0	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Iran	Teheran	43	48	72	66	229	13	15	13	11	52	58	69	124	87	338	18	29	17	16	80	699
Israel	Tel Aviv	0	0	0	0	0	1	1	2	1	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	6
Georgien	Tiflis	14	18	10	9	51	7	6	4	4	21	12	6	7	2	27	5	6	6	3	20	119
Albanien	Tirana	7	3	7	13	30	2	11	7	6	26	9	13	16	11	49	7	1	3	3	14	119
Japan	Tokio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kanada	Toronto	0	1	0	1	2	1	0	0	0	1	2	4	2	0	8	0	0	0	1	1	12
Libyen	Tripolis	1	0	0	1	2	1	0	1	0	2	35	11	18	14	78	3	9	19	9	40	122
Tunesien	Tunis	84	74	82	59	299	121	121	128	117	487	46	43	38	34	161	10	5	9	2	26	973
Mongolei	Ulan Bator	3	5	2	2	12	0	0	0	0	0	3	1	3	0	7	3	1	0	2	6	25
Malta	Valletta	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Kanada	Vancouver	0	0	1	0	1	0	1	1	0	2	1	1	0	3	5	0	0	0	0	0	8
Laos	Vientiane	2	5	1	1	9	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	10
Polen	Warschau	1	1	1	1	4	1	0	0	1	2	1	1	3	2	7	6	0	4	0	10	23
USA	Washington	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2
Neuseeland	Wellington	0	1	1	0	2	0	1	1	1	3	0	2	0	0	2	0	1	1	0	2	9
Österreich	Wien	9	4	1	0	14	4	3	3	0	10	7	4	0	2	13	7	4	0	0	11	48
Litauen	Wilna	0	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	3
Namibia	Windhuk	0	1	1	2	4	2	0	1	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8
Kroatien	Zagreb	11	6	7	8	32	9	16	10	6	41	39	41	57	41	178	27	21	17	24	89	340
	Gesamt	2 590	2 739	2 830	2 825	10 984	1 545	1 487	1 482	1 342	5 856	2 970	3 075	3 398	2 601	12 044	768	778	749	667	2 962	31 846

## Anlage 3

**erteilte Visa zum Ehegattennachzug der 15 wichtigsten Herkunftsländer**

Land	2011	2012	Differenz in absoluten Zahlen	Prozentuale Veränderung
Türkei	6 797	5 689	–1 108	–16,30
Indien	1 977	2 565	588	29,74
Russische Föderation	2 433	2 520	87	3,58
Kosovo	2 519	2 310	–209	–8,30
Marokko	1 473	1 496	23	1,56
China	1 368	1 490	122	8,92
Ukraine	1 161	1 186	25	2,15
Tunesien	889	973	84	9,45
Libanon	457	786	329	71,99
Serbien	734	777	43	5,86
Iran	704	699	–5	–0,71
Bosnien Herzegowina	578	660	82	14,19
Thailand	950	641	–309	–32,53
Ägypten	398	595	197	49,50
Mazedonien	459	473	14	3,05
Gesamt	22 897	22 860	–37	–0,16



## Gesonderte Statistik zum Ehegattennachzug nach Quartalen (2011 bis 2012)

Länder	Auslands- vertretungen	Beantragte Visa zum Ehegattennachzug								kein Sprachnachweis notwendig gem. Ausnahmetatbestand								Offenkundigkeit							
		I/11	II/11	III/11	IV/11	I/12	II/12	III/12	IV/12	I/11	II/11	III/11	IV/11	I/12	II/12	III/12	IV/12	I/11	II/11	III/11	IV/11	I/12	II/12	III/12	IV/12
China	Chengdu	12	21	11	22	16	12	17	12	1	2	1	4	1	1	4	0	1	1	1	1	0	0	0	0
	Hongkong	21	11	11	15	14	19	14	18	6	4	8	2	2	4	1	0	6	2	3	2	8	6	6	5
	Kanton	54	55	69	87	83	78	72	52	12	9	8	12	12	20	17	15	4	12	18	2	2	1	4	10
	Peking	126	160	140	151	149	156	155	129	60	88	80	67	55	79	62	32	7	1	6	15	15	13	21	20
	Shanghai	90	131	110	72	98	85	53	92	32	51	38	28	32	18	18	28	11	6	8	5	8	5	1	7
Türkei	Ankara	1 007	1 212	1 536	1 044	1 051	1 010	1 245	929	38	38	39	36	39	31	36	32	27	28	30	26	28	25	22	20
	Istanbul	489	421	394	443	406	453	373	389	9	15	4	2	2	1	28	24	25	15	16	15	14	12	27	14
	Izmir	386	370	353	266	319	305	157	200	5	8	7	2	4	6	3	1	33	34	37	37	31	35	16	15
Russische Föderation	Jekaterinburg	65	101	82	58	42	60	60	92	0	4	13	2	0	3	3	5	6	3	3	3	3	6	4	5
	Kaliningrad	15	32	39	13	26	24	30	26	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	0	1	2	5	1
	Moskau	279	255	321	396	364	394	372	406	34	27	20	33	29	22	19	31	18	22	29	38	31	29	43	36
	Nowosibirsk	95	120	107	96	79	97	103	127	0	6	4	4	0	0	1	3	3	2	0	0	1	1	2	1
	St. Petersburg	55	62	62	72	60	89	79	84	15	15	9	11	14	12	9	20	18	19	13	3	7	8	13	10
Indien	Chennai	344	112	294	89	185	114	149	122	236	84	132	77	175	90	132	107	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kalkutta	18	23	19	13	25	21	24	17	5	7	3	7	17	9	12	7	2	4	2	2	0	3	0	0
	Mumbai	128	122	111	126	176	132	135	83	10	9	1	0	0	33	80	37	3	5	0	0	0	1	2	3
	New Delhi	122	114	139	112	125	151	147	181	0	0	0	0	3	4	0	30	3	2	3	1	2	2	3	3
Thailand	Bangkok	313	322	219	400	157	149	158	205	4	6	5	2	3	2	2	1	3	3	4	2	2	0	1	0
Serbien	Belgrad	190	230	224	214	206	232	202	217	9	10	12	15	21	18	19	21	32	44	58	34	43	29	36	45
Kosovo	Pristina	710	800	800	700	630	850	800	815	1	0	0	0	1	1	0	1	75	80	50	70	60	90	75	70
Marokko	Rabat	422	448	495	385	434	637	439	374	0	0	0	0	0	0	0	0	6	7	6	6	10	8	5	9
Bosnien Herzegowina	Sarajewo	146	189	207	189	157	209	232	215	1	2	6	0	1	6	1	0	23	26	3	33	34	14	24	13
Tunesien	Tunis	232	269	251	298	275	315	222	252	9	3	3	11	9	10	1	18	2	0	2	3	3	4	5	15
Summe		5 319	5 580	5 994	5 261	5 077	5 592	5 238	5 037	487	388	393	315	420	370	448	414	309	317	293	298	303	294	315	302

## noch Anlage 4

Länder	Auslands- vertretungen	Abgelehnt aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse							
		I/11	II/11	III/11	IV/11	I/12	II/12	III/12	IV/12
China	Chengdu	0	0	0	0	0	0	0	0
	Hongkong	0	0	0	0	0	0	0	0
	Kanton	2	3	5	0	1	2	0	4
	Peking	0	0	0	0	1	0	0	1
	Shanghai	1	0	0	0	0	0	0	0
	Türkei	Ankara	17	16	18	15	16	25	16
	Istanbul	3	2	3	2	4	3	2	4
	Izmir	0	0	0	2	1	0	0	0
Russische Föderation	Jekaterinburg	0	0	0	0	0	0	0	1
	Kaliningrad	0	0	0	0	0	0	1	0
	Moskau	0	0	0	2	0	1	1	1
	Nowosibirsk	0	0	0	2	0	0	1	0
	St. Petersburg	0	0	0	0	0	0	0	0
Indien	Chennai	11	20	29	4	2	1	1	0
	Kalkutta	0		0	0	1	0	0	0
	Mumbai	0	0	1	0	0	1	0	0
	New Delhi	0	1	0	2	2	1	2	1
Thailand	Bangkok	2	3	2	4	3	4	3	3
Serbien	Belgrad	0	0	0	0	0	0	0	2
Kosovo	Pristina	8	10	7	10	5	5	6	7
Marokko	Rabat	1	0	0	0	4	1	0	1
Bosnien Herzegowina	Sarajewo	2	1	0	0	0	0	0	0
Tunesien	Tunis	0	0	0	2	2	2	2	0
Summe		47	56	65	45	42	46	35	39





